

Zeitschrift: Volksschulblatt
Band: 5 (1858)
Heft: 31

Artikel: Baselland
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252334>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ischen Töchter Schulen wurden nach Anhörung der Wünsche und Ansichten des löbl. Stadtraths für die Zukunft wie folgt geordnet: Die Besoldung einer Klassenlehrerin soll hinfort bestehen in 600—800 Fr. nebst 120 Fr. als Wohnungs- und Holzentschädigung. Bei Festsetzung der Besoldung zwischen dem bezeichneten Minimum und Maximum hat der Regierungsrath einerseits die Ansichten des Stadtraths anzuhören, anderseits die Leistungen und das Dienstalter der Lehrerinnen zu berücksichtigen. Für das verflossene Jahr sollen die Lehrerinnen, welche 10 Dienstjahre zählen, mit Inbegriff der Entschädigungen für Wohnung und Holz, Fr. 800, die jüngern Fr. 700 erhalten. — Dem Religionslehrer ist der Gehalt von Fr. 228 auf Fr. 450 erhöht und dem Rector eine Zulage von Fr. 250 zugesichert. — Bezüglich des Gehaltes des Hrn. Lehrer Ariger bleibt es bis auf Weiteres (d. h. bis zur Gründung der höhern Töchter Schule) bei den voriges Jahr angenommenen Stipulationen. — Das Wahlrecht der Lehrerinnen soll wie bisher durch die Regierung, doch unter Berücksichtigung der Wünsche des Stadtraths und auf Vorschlag des Erziehungs Rathes, ausgeübt werden. Den Religionslehrer wählt wie bisher der Regierungsrath, den Rector der Erziehungs Rath.

— In Luzern hat die gemeinnützige Gesellschaft gemäß erhaltener Einladung ein provisorisches Comite bestellt, welches sich mit den ersten erforderlichen Einleitungen für die Einrichtung der Wächtelenanstalt auf dem Gabeldinger Hof am Sonnenberg zu befassen hat. Es besteht aus den H. Kantonschulinspektor Niedweg, Verwalter Pfyffer-Knörr und Staatschreiber Zingg.

Unterwalden. Die Gemeinde Stansstad besitzt, wie bekannt, bis heute für ihre zahlreiche Jugend kein eigenes Schulhaus und ist genöthigt, Lehrer und Schüler in einem finstern, engen und ungünstig gelegenen Lokal unterzubringen. Es ist nun der Bau eines Schulhauses beschlossen und zur Deckung der für die arme Gemeinde unerschwinglichen Kosten eine Wohlthätigkeitslotterie in's Leben gerufen worden.

Baselland. Herr alt-Staatsanwalt Dr. Zutt gibt, bezüglich Anspruchs- und Benützungrecht von Seite des Staats und der Gemeinde Liestal an dem ehemaligen Realschulgebäude, sein Gutachten dahin ab: daß dem Staat das Eigenthumsrecht des Gebäudes, welches früher als Realschulgebäude, später als Bezirksschule benutzt wurde, zustehet, das der Gemeinde Liestal eingeräumte Benützungrecht aber aufgehört habe und der Staat somit alle aus der Natur des Eigenthums fließenden Rechte bezüglich dieses Gebäudes auszuüben befugt sei. Daraus folge, daß, wenn der Staat dieses sein Gebäude zu einer Bezirksschule verwende, die Gemeinde Liestal das zu leisten habe, was der ein-

schlägliche Paragraph des Gesetzes über Errichtung von Bezirksschulen vorschreibe. Die Gemeinde Piestal soll nun angehalten werden, da sie das Gebäude als Eigenthum anspricht, dieses Eigenthumsrecht nachzuweisen.

Basel. Die Regierung beschäftigt sich mit der Befoldungserhöhung der Lehrer nach dem System der Dienstalterzulagen. Die Mehrausgaben für den Staat werden auf 12,000 Fr. jährlich berechnet.

Schwyz. L e h r e r s e m i n a r. (Schluß.) Am Ende der beiden Jahressemester, nämlich am 28. April und 26. August, wurden in Anwesenheit des Erziehungs Rathes und einer Abordnung der Süssischen Direktion die Examen abgehalten. Die Zöglinge antworteten dabei durchschnittlich mit Klarheit und Sicherheit und bewiesen auch in Lösung schriftlicher Aufgaben ziemliches Geschick im Ausdruck, sowie natürliche Fähigkeit. Das Urtheil der Lehrer lautete im Allgemeinen sehr befriedigend, was auch bei der Schlussprüfung durch Mittheilung der Note jedes Schülers in jedem Fache und für jedes der beiden Semester auf's Unzweideutigste belegt wurde. Wir heben daraus im Allgemeinen hervor, daß rückfichtlich des Betragens und der Religionslehre alle Schüler ohne Ausnahme die erste Note hatten. Zählt man die Noten jedes der übrigen Lehrfächer in beiden Semestern nach der Zahl sämmtlicher Zöglinge zusammen, so ergibt sich die Ziffer 560. Von dieser Summe fallen auf die erste Note 407, auf die zweite 122, auf die dritte 24, auf die vierte 7, gleich der Gesamtzahl 560.

Diese Uebersicht liefert gewiß den objektiven Beweis, daß die junge Anstalt einen erfreulichen Anfang genommen, und daß wir eine gedeihliche Entwicklung derselben mit Sicherheit erwarten dürfen. Die Abordnung der Süssischen Direktion sprach sich bei beiden Examen sehr befriedigt aus und verhiess ihm kräftige Verwendung für dieselbe bei ihrer Kommittentschaft. Wir glauben daher erwarten zu dürfen, daß die Schwierigkeiten, welche Anfangs der Gründung eines schwyzerischen Lehrerseminars entgegen gesetzt worden sind, nun beseitigt seien, und daß sich das segensreiche Wirken desselben um so mehr bewähren werde, als Mangel an guten Lehrern mehr und mehr fühlbar zu werden beginnt.

Die gesetzliche Patentprüfung bestanden 17 Lehrer und 4 Lehrerinnen; mit Ausnahme eines einzigen, der eine provisorische Bewilligung erhielt, wurden alle nach Maßgabe ihrer Leistungen und Zeugnisse patentirt.

Die Erfahrung, daß in den Versammlungen der Lehrerkonferenz nicht immer der wünschbare Ernst walte und daher der Zweck derselben, Fortbildung der Lehrer, um so weniger erreicht werde, veranlaßten den Erziehungs Rath zu einer Revision der daherigen Verordnung, worin als wesentlich abhelfende Bestimmung aufgenommen wurde, daß der Erziehungs Rath die Direktoren der Lehrerkonferenzen zu wählen habe.

St. Gallen. Rettungsanstalt Balgach. Seit zwei Jahren blüht in Balgach, von humanem Geiste überwacht und geleitet, im Stillen, aber um so segensreicher ein schönes Werk der Christenliebe empor, die rheinthalische Rettungsanstalt. Der zweite Jahresbericht derselben, den wir leider selbst nicht in die Hände bekommen haben, liefert laut dem „Boten am Rhein“ den